

Sehr geehrte ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende der EKHN,

Schnee und Glühweingeruch liegen in der Luft. Die Termine die uns alle fordern sind vielfältig und dazwischen versuchen wir alle ein wenig Besinnlichkeit zu finden und unsere persönlichen Freiräume zu schaffen. Unsere beigefügten News können leider nur bedingt zur Entspannung beitragen. Dennoch denken wir, dass diese für Sie in Ihrem täglichen Einsatz für die EKHN von Belang sind. Im Nachgang sind einige Informationen enthalten, welche wir ebenfalls im Synodenbericht der Regionalverwaltung aufgenommen hatten. Da diese Information jedoch nicht allen Newsletter Empfängern zur Verfügung stehen, haben wir diese nun nochmals aufgenommen.

Einführung Umsatzsteuer § 2b UStG verschiebt sich in den meisten Fällen auf den 01.01.2027

Der Bundestag hat am 18.10.2024 die Verlängerung des Optionszeitraums als Teil des Jahressteuergesetzes 2024 verabschiedet und der Bundesrat hat das Jahressteuergesetz am 22.11.2024 beschlossen. Der Optionszeitraum zur Anwendung des §2 Absatz 3 UStG wird um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2026 verlängert. Die Neuregelung des §2 b UStG ist für juristische Personen des öffentlichen Rechts wie Kirchengemeinden und Dekanate, die von der Option nach §27 Abs. 22 und 22 a UStG Gebrauch gemacht haben, daher erst zum 01.01.2027 anzuwenden. Von dieser Verschiebung nicht betroffen sind neu gegründete Körperschaften, diese unterliegen bereits ab dem Zeitpunkt ihrer Gründung der Umsatzsteuerpflicht. Dies gilt z. B. für sich bildende Gesamtkirchengemeinden nicht aber für Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden. Der Unterschied in der steuerlichen Behandlung von Fusionen und Gesamtkirchengemeinden ist aber nur unter zwei Voraussetzungen und nur bis zum 01.01.2027 (Ende des Optionszeitraums) relevant:

1. Die Neugründung findet vor dem 01.01.2027 statt
2. Die Umsätze der neugegründeten Körperschaft überschreiten die

Kleinunternehmergrenze von ab dem 01.01.2025 - 25.000 Euro netto.

Das Thema der Beratung von Nachbarschaftsräumen unter einer ganzheitlichen Betrachtung wird nun stärker in den Fokus genommen, um den spezifischen Anforderungen genauer Rechnung tragen zu können. Es ergibt sich so eine Vielzahl an Chancen, den umsatzsteuerlichen Gesamtprozess und die umsatzsteuerliche Beratung in den kommenden zwei Jahren noch zu optimieren und weiterzuentwickeln.

Elektronische Belegbearbeitung

Die elektronische Belegverarbeitung hat den Status des Pilotprojektes verlassen. Das Verfahren ist nun in den von uns genutzten Prozessen der kommende Standard in der EKHN. Der Rollout weiterer Einrichtungen in den anderen Verwaltungsregionen wird nun in den kommenden Monaten folgen. Hierdurch kann es ggfs. im Rahmen der Leistungsskalierung der Serverkapazitäten in den Rechenzentren der EKHN und der EZKD zu kurzfristigen Beeinträchtigungen im Tagesgeschäft kommen.

Mit den aus unserer Sicht sehr positiven Erfahrungen im bisherigen Rollout des Verfahrens werden wir in den kommenden Wochen die Ausweitung des elektronischen Belegflusses auf weitere Prozesse prüfen und umsetzen. So werden wir nach derzeitigem Stand den Rollout eines neuen Handkassenmoduls pilotieren. Dieses soll zukünftig eine wesentliche Vereinfachung im Bereich der Handkassenführung bringen. Darüber hinaus erfolgt in unserem Verwaltungsgebiet mit einem derzeit noch eingeschränkten Nutzerkreis die Pilotierung eines neuen Reisekostentools. Mit diesem Tool kann zukünftig von der Planung der anfallenden Reisekosten, über die Genehmigung bis hin zur steuerkonformen Auszahlung der Reisekosten alles aus einer Hand erfolgen. Die oben genannten Tools basieren alle auf dem bekannten-Dokumentenfluss und werden nach den bekannten Verfahren und auf Basis von ENAIO arbeiten.

Darüber hinaus testen wir derzeit vereinzelt auch die Übertragung von Ausgangsrechnungen und Nebenkostenabrechnungen aus Immobilienverhältnissen direkt in die Anordnungssysteme der Kirchengemeinden über Enaio. Damit ist es zukünftig ggf. möglich, dass anordnungsbedürftige Unterlagen, die bei uns eingehen, ohne Umwege im Rahmen des Anordnungsverfahrens an Sie weitergeleitet werden und somit der postalische Versand bzw. der Versand per Mail entfallen kann. Dies stellt aus unserer Sicht einen weiteren wichtigen Schritt für einen insgesamt übersichtlichen Dokumentenfluss dar.

Annahme / Ausstellung von E-Rechnungen

Mit dem Wachstumschancengesetz sind die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG für nach dem 31. Dezember 2024 ausgeführte Umsätze neu gefasst worden. Ab dem 1. Januar 2025 ist bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern regelmäßig eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) zu verwenden.

Bei der Einführung dieser obligatorischen (verpflichtenden) E-Rechnung gelten Übergangsregelungen. Insbesondere private Endverbraucher sind von diesen Regelungen nicht betroffen. Die Regelungen zur verpflichtenden E-Rechnung gelten nur, wenn überhaupt eine umsatzsteuerliche Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung besteht. Daher gelten die Regelungen nicht für viele steuerfreie Umsätze (solche nach § 4). In diesen Fällen ist die Ausstellung einer Rechnung aus umsatzsteuerlicher Sicht regelmäßig freiwillig.

Auch wenn eine umsatzsteuerliche Verpflichtung besteht, eine Rechnung auszustellen, braucht diese nicht als E-Rechnung ausgestellt zu werden bei Kleinbeträgen (bis 250 Euro Bruttobetrag, § 33), Fahrausweisen, die als Rechnung gelten Leistungen, die von Kleinunternehmern erbracht werden, Leistungen an juristische Personen, die nicht Unternehmer sind (viele Vereine oder staatliche/kirchliche Einrichtungen), und bestimmten Leistungen an Endverbraucher im Zusammenhang

mit einem Grundstück. In diesen Fällen kann auch eine sonstige Rechnung ausgestellt werden.

Rechnungen an die öffentliche Verwaltung (sogenannte B2G-Umsätze) fallen nicht unter die umsatzsteuerlichen Regelungen für die verpflichtende E-Rechnung, wenn die Verwaltung nicht als Unternehmen handelt. Allerdings sind bereits seit dem 27. November 2020 Lieferanten und Dienstleister auf Grundlage der E-Rechnungsverordnungen zur elektronischen Rechnungsstellung gegenüber öffentlichen Auftraggebern verpflichtet. Diese Regelungen sind neben umsatzsteuerlichen Verpflichtungen zu beachten. Weitere Informationen zu Thema E-Rechnung an den Bund finden Sie auf der Internetseite www.erechnung-bund.de, die vom Bundesministerium des Inneren und für Heimat zur Verfügung gestellt werden.

Eröffnungsbilanzen / Jahresabschlüsse

In den Sommermonaten fanden erste Ergebnisgespräche mit dem Rechnungsprüfungsamt zu den von uns erstellten Probeeröffnungsbilanzen statt. Hierbei zeigt sich, dass im Rahmen der Erstellung ein wesentliches Augenmerk des Rechnungsprüfungsamtes auf der Prüfung der einzelnen Bilanzpositionen, insbesondere auch der übergeleiteten kamerale Werte, liegt. Hierbei wird ein Schwerpunkt der Prüfung auf der Sichtung der vollständigen Unterlagen in Form von Bestätigungen der Positionswerte bzw. der entsprechenden Unterlagen und Dokumentationen und Unterschriften liegen. Wir werden daher in den nächsten Monaten verstärkt auf Sie zukommen und entsprechende zusätzlich erforderliche bzw. noch ausstehende Einzelbestätigungen hierzu einfordern. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass ein Großteil der eingeholten Bankbestätigungen von den Banken nicht in der erforderlichen Form und mit dem erforderlichen Inhalt zur Verfügung gestellt wurden. Auch diese werden wir in den nächsten Wochen von den Banken einfordern.



Haushalt 2025

Wir haben im IV. Quartal mit dem Versand der ersten Haushaltspläne an die Gemeinden beginnen können. Wir bitten um zeitnahe Beschlussfassung durch die Vorstände und Übersendung der Unterlagen für den Genehmigungsvorgang.

PayPal / Prepaid Kreditkarten

Die Kirchenverwaltung prüft derzeit die kirchenrechtliche Genehmigung für die Nutzung von PrePaid Kreditkarten und Zahlungsdienstleistern wie z.B. PayPal. Sobald die Kirchenverwaltung hierzu ein mögliches Verfahren freigibt, werden wir Sie darüber informieren. Bitte richten Sie diese Zahlungswege nicht eigenständig und ohne Genehmigung der Kirchenverwaltung ein. Sollte in Ihrer Einrichtung aktuell ein dringender Bedarf für einen solchen Zahlungsweg bestehen, wenden Sie sich bitte mit Ihrem Anliegen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Finanzabteilung.

Pfarrhauszuweisung bei Leerstand

Wir als Regionalverwaltung haben von der Kirchenverwaltung die Anweisung erhalten, dass die Pfarrhauszuweisung nach einem sechsmonatigen Leerstand des Gebäudes umgehend einzustellen ist. Hieraus ergeben sich aus unserer Sicht erhebliche finanzielle Nachteile für die betroffenen Gemeinden. Die Argumentation der Kirchenverwaltung ist hierbei das nach 6 Monaten Leerstand nicht ohne weiteres unterstellt werden kann, dass ein Gebäude noch in seiner ursprünglich vorgesehenen Verwendung steht. Es mögen zwar durchaus noch Kosten anfallen, jedoch nicht mehr in der Größenordnung wie bei angedachter Nutzung. Eine Ausnahme könne allenfalls dann erkennbar sein, wenn während des Leerstands eine Baumaßnahme stattfinden soll, die sich zeitlich verzögert. In diesem Fall mag im Rahmen einer Einzelfallprüfung auch eine längere Zuweisungsgewährung in Betracht kommen.

Die Pflicht zur Bildung der SERL kann unterbleiben, wenn es einen Beschluss des Kirchenvorstands gibt,

wonach das Gebäude zeitnah veräußert werden soll.

Aus unserer Sicht ist sowohl die Rechtsgrundlage als auch die Begründung der Kirchenverwaltung fragwürdig. Die meisten Leerstände in unserer Verwaltungsregion resultieren derzeit aus vakanten Pfarrstellen, für die die Pfarrhäuser vorgehalten werden. Zudem sehen wir im Zusammenhang mit einer Vakanz eine gegenläufige Kostenentwicklung zu den Aussagen der Kirchenverwaltung, zumal die Nebenkosten (und hier insbesondere die Heizkosten) in den meisten Fällen voll von der Kirchengemeinde getragen werden müssen. Wir setzen uns hier für ein generelles Umdenken ein, sind aber bis dahin gezwungen, die Verwaltungsanweisung in diesem Bereich umzusetzen.

Genehmigungspflicht auch bei einigen Maßnahmen der kleinen Bauunterhaltung

Im Zuge der Anhebung der Betragsgrenze für die große Bauunterhaltung (nunmehr 20.000 Euro) möchten wir darauf hinweisen, dass nach der Rechtsverordnung über die Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden auch für Maßnahmen der kleinen Bauunterhaltung Anzeige- und Genehmigungspflichten bestehen können. Maßgeblich hierfür ist § 4 der genannten Verordnung:

§4 Kleine Bauunterhaltung

Abs. 2 Folgende Maßnahmen nach Absatz 1 sind der Kirchenverwaltung schriftlich anzuzeigen:

- Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Kirchen, Kapellen und anderen gottesdienstlichen Räumen,
- Veränderungen der Gestaltung von Außenanlagen, Gebäuden, Räumen oder Bauteilen,
- Materialänderungen,
- Kleinreparaturen an denkmalgeschützten Gebäuden.

Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen die Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber der kirchlichen Bauverwaltung durch den



Gebäudeeigentümer eigenständig im Vorfeld der Maßnahme erfolgen muss.

Pflichtkollekten bei gemeinsamen Gottesdiensten im Nachbarschaftsraum

Feiert eine Kirchengemeinde am Tag einer vorrangigen Kollekte Gottesdienst, so ist immer diese Kollekte zu erheben. Bei einem gemeinsamen Gottesdienst geht die Kirchenverwaltung grundsätzlich davon aus, dass der Gottesdienst eine Veranstaltung der gastgebenden Kirchengemeinde ist, also der Kirchengemeinde, auf deren Gebiet der Gottesdienst stattfindet. Da in den anderen beteiligten Kirchengemeinden keine eigenen Gottesdienste stattfinden, entfällt dort die Kollekte ersatzlos. Wenn Sie eine „Nullmeldung“ an die RV abgeben, vermerken Sie am besten gemeinsamer Gottesdienst bei N. (Gastgemeinde).

Aus dem Personalbereich

Erhöhung der Minijob-Grenze

Erst im Januar 2024 stieg die Minijob-Grenze auf 538 Euro im Monat. Im Januar 2025 steigt der Mindestlohn nun erneut auf 12,82 Euro. Damit einhergehend wird auch die Minijobgrenze nochmals angepasst und beträgt dann 556 Euro. Da die Entgelttabellen der KDO bis zur Verabschiedung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2024 gültig sind, ist auch im Bereich der Entgelte für das Jahr 2025 mit einer leichten Erhöhung im unteren Bereich der durchschnittlichen Inflationsrate innerhalb der ersten Jahreshälfte zu rechnen.

Übergreifende Anstellungsträgerschaft Kirchenmusik

An dieser Stelle sei nochmals auf die Möglichkeit der übergreifenden Anstellungsträgerschaft für Kirchenmusiker hingewiesen. Damit können in der Praxis Mehrfachanstellungen von Kirchenmusikern

in verschiedenen Gemeinden und die damit verbundenen Probleme in der Regel vermieden werden. Alle Informationen hierzu finden Sie in einem Sondernewsletter, der unter folgendem Link zum Download angeboten wird:

<https://www.ev-rv-nassau.de/app/download/14706768135/Newsletter+%C3%BCbergreifende+Anstellungstr%C3%A4gerschaft+Kirchenmusik+April+2024.pdf?t=1714029661>

Schwankungen im Nettolohn der Mitarbeitenden

Für das Jahr 2025 ist mit einem starken Anstieg der Sozialversicherungsbeiträge zu rechnen. Gleichzeitig konnten aufgrund der Regierungskrise wesentliche Steuerentlastungen für das Fiskaljahr 2025 bisher nicht verabschiedet werden. Somit ist mit einem spürbaren Rückgang der Nettolöhne zu rechnen. Die Entgelttabellen der KDO wurden lediglich bis zum 31.12.2024 festgeschrieben. Wann und wie eine entsprechende Anpassung ab dem Jahr 2025 erfolgen wird ist bisher nicht vorherzusagen. Bis dahin gelten die Entgelttabellen des Jahres 2024 weiter.

Urlaubsverfall

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit seiner Entscheidung vom 6. November 2018 grundsätzlich festgestellt, dass ein nicht genommener Resturlaub nur dann verfällt, wenn der Arbeitgeber/Dienstherr die/den betroffene/n Mitarbeiter/in vorher über die jeweils geltende Verfallsregelung informiert hat und dabei rechtzeitig aufgefordert hat, den noch zustehenden Erholungsurlaub aus dem Vorjahr zu nehmen.

Dieser Grundsatz gilt unmittelbar auch für die Arbeitsverhältnisse und Dienstverhältnisse in der EKHN.

Wir empfehlen daher allen urlaubsverwaltenden Dienststellen in der EKHN die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich über die jeweils geltende Verfallsregelung (unter Berücksichtigung evtl. Dienstvereinbarungen) zu informieren und dabei aufzufordern den Resturlaub aus dem Vorjahr rechtzeitig zu beantragen und anzutreten.



Ein Musteranschreiben kann in der Regionalverwaltung eingefordert werden. Zudem verweisen an dieser Stelle auf das Merkblatt Urlaub der GMAV

(http://www.gmav-ekhn.de/recht/1129-1_Merkblatt%20Urlaub_21-01-2022.pdf)

Personalsituation in der Personalabteilung der Regionalverwaltung

Aufgrund unerwarteter Krankheitsfälle kam es in den letzten Monaten zu Verzögerungen in den Arbeitsabläufen unserer Personalabteilung. Leider war es kurzfristig nur bedingt möglich, die ausgefallenen Fachkräfte zu kompensieren. Glücklicherweise konnten wir in der Zwischenzeit bereits im Juli Frau Kathrin Schmidt für die Arbeit in der Personalabteilung gewinnen. Seit Anfang des Monats verstärkt zudem Frau Anna Lisa May unser Team.

Seit Mitte Oktober hat sich die Personalsituation erfreulicherweise wieder entspannt, so dass wir uns mit normaler Personalstärke den anstehenden Aufgaben widmen können.

Sollten Sie noch ausstehende Unterlagen haben und hier schon länger auf unsere Antwort warten, so sprechen Sie uns diesbezüglich bitte aktiv an. Die Krankheitsphase hat uns auch gezeigt, wie wichtig eine zentrale Nachrichtenannahme ist. Bitte senden Sie uns Unterlagen und Nachrichten im Personalbereich ausschließlich an folgende Email-Adresse:

rv.rhein-lahn-westerwald.personalabteilung@ekhn.de.

In der Regel benötigen wir keine Originaldokumente, so dass Sie uns gerne alle benötigten Dokumente im PDF-Format zusenden dürfen und die Originaldokumente ggf. zur Personalakte nehmen können.